

Für Leistungen aus den Energie-Garantieverträgen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie-Garantie (im Folgenden: AGB Energie-Garantie) der HOTMOBIL Deutschland GmbH, Zweigniederlassung Thayngen (im Folgenden: Garantiergeber), soweit der Vertragspartner (im Folgenden: Garantiennehmer oder Kunde) Unternehmer ist und der Vertrag zum Geschäftsbetrieb seines Unternehmens gehört. Ferner gelten diese Bedingungen, soweit der Garantiennehmer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens ist:

#### I. Allgemeines:

1. Sämtliche Energie-Garantie- und Beratungsleistungen erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser AGB Energie-Garantie. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen erkennt der Garantiergeber nicht an, es sei denn, der Garantiergeber hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB Energie-Garantie gelten auch dann, wenn der Garantiergeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGBs des Garantiennehmers die Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringt oder den AGBs des Kunden nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn der Garantiergeber sie schriftlich, per Telefax oder E-Mail bestätigt.
3. Der Garantiergeber weist Vertragspartner gem. den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden.

#### II. Vertragsabschluss

Grundlage des Garantievertrages zwischen dem Garantiergeber und dem Vertragspartner ist der zwischen den Parteien zustande gekommene Garantievertrag.

Inhalt des Garantievertrages ist die garantierte Vermietung einer Notanlage innerhalb der im Garantievertrag festgelegten Lieferzeit bei Vorliegen eines Garantiefalles (Garantieleistung).

Ein Garantiefall liegt nur vor, wenn beim Garantiennehmer ein Ausfall in der Energiever-

sorgung aufgrund eines technischen Defekts eintritt. Einzelheiten hierzu regelt der Garantievertrag.

#### III. Beginn des Garantieschutzes und Fälligkeit

1. Der erste Beitrag sowie die Abschlussgebühr sind innerhalb einer Woche nach Abschluss des Garantievertrages zu zahlen.
2. Der Garantieschutz beginnt zu dem im Garantievertrag angegebenen Zeitpunkt, sofern der erste Beitrag und die Abschlussgebühr zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Garantiegebers gutgeschrieben sind und nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Wartezeit. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem abgeschlossenen Garantievertrag.
3. Bezahlt der Garantiennehmer den ersten Beitrag und die Abschlussgebühr nicht rechtzeitig, beginnt der Garantieschutz erst mit vollständigem Zahlungseingang bzw. soweit die in Ziff. 2. erwähnte Wartezeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, nach Ablauf der Wartezeit.
4. Bei Zahlungsverzug ist der Garantiergeber berechtigt vom Garantievertrag nach angemessener Nachfristsetzung zurückzutreten.

#### IV. Voraussetzungen der Garantieleistung und deren Ausschluss

1. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieleistung im Garantiefall ist:
  - a. Vorliegen eines Garantiefalles gem. Ziff. II
  - b. Garantieschutz gem. Ziff. III
  - c. Unverzögliche Meldung des Garantiefalles über die im Garantievertrag angegebene 24-Stunden-Hotline unter Angabe der Garantienummer
2. Von der Garantie ausgeschlossen ist ein Ausfall des Garantieobjekts selbst, welcher nicht auf Grund eines technischen Defektes des Garantieobjekts eingetreten ist oder der auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Einwirkung des Garantiennehmers, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter zurückzuführen ist.

#### V. Zeitliche Verzögerungen

1. Verzögerungen bei Anlieferung, bei Montage und Inbetriebnahme der Notanlage sowie bei Abholung, die auf einer dem Garantiergeber nicht bekannten Beschaffenheit und Eigenart des Standorts des Garantieobjekts (Grundstück oder Gebäude und Gebäudeeinrichtung) beruhen und somit vom Garantiergeber nicht

Dateiname:	2021-06-AGB-CH-Energiegarantie-Revision00.docx			Status: Aktiv
Verantwortung:	Bernd Becherer	Revision: 00	Versionsdatum: 06/2021	Seite 1 von 3

zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Garantienehmers.

2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, aussergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. Betriebsstörungen, Streik, Stau und behördliche Eingriffe sowie sonstiger unvorhersehbarer, unvermeidbarer Ereignisse, die der Garantiennehmer nicht zu vertreten hat, verlängert sich, wenn wir hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen behindert sind, die Liefer- und Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Wird die Leistung durch die genannten Umstände unmöglich, werden wir von der Leistungsverpflichtung frei.

#### VI. Beitrag / Neukalkulation des Beitrages

1. Die Beiträge gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. Der Garantiegeber ist berechtigt, die Beiträge für bestehende Verträge nach billigem Ermessen neu festzusetzen. Bei der Neukalkulation sind die bisherige Inanspruchnahme der Garantieleistung sowie Kostensteigerungen zu berücksichtigen.
3. Der neu festgesetzte Beitrag für bestehende Verträge darf nicht höher sein als der Beitrag für neu abzuschliessende Verträge, sofern diese den gleichen Garantieuumfang haben.
4. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe, z.B. ein Nachlass für die Vertragsdauer, bleiben von der Festsetzung unberührt.
5. Beitragserhöhungen im vorgezeichneten Sinn werden dem Garantiennehmer spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Garantiejahres mitgeteilt. Der Garantiennehmer kann anschliessend den Garantievertrag innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Beitragserhöhung schriftlich kündigen. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Garantiejahres.

#### VII. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags

1. Der Beitrag für das Folgejahr ist fünf Tage nach Beginn des Folgejahres zur Zahlung fällig.
2. Erfolgt die Zahlung des Garantiennehmers nicht rechtzeitig und zahlt der Garantiennehmer nicht nach Zahlungsaufforderung binnen der vom Garantiegeber gesetzten angemessenen Frist, kann der Garantiegeber das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

#### VIII. Lastschriftverfahren

1. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto des Garantienehmers vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Garantiennehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
2. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Garantiennehmers vom Garantiegeber nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Garantiegebers erfolgt.

#### IX. Dauer und Ende des Garantievertrages

Dauer und Ende des Garantievertrages bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung im Garantievertrag.

#### X. Kündigung bei Insolvenz des Garantiennehmers

Ist über das Vermögen des Garantiennehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden, so kann der Garantiegeber den Garantievertrag fristlos kündigen.

#### XI. Zustandekommen des Mietvertrages aufgrund des Garantiefalles

Mit Anlieferung und Anschluss der Notanlage kommt ein gesondert berechneter Mietvertrag über diese Notanlage samt Zubehör zustande. Dabei gelten die allgemeinen Mietbedingungen (siehe hierzu unsere AGB Miete).

#### XII. Anzuwendendes Recht/Vertragsprache

Es gilt Schweizer Recht. Vertragsprache ist deutsch.

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Hauptsitz des Garantiegebers zuständige Gericht ausschliesslicher Gerichtsstand. Darüber hinaus ist der Garantiegeber berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Garantiennehmers zuständig ist.

#### XIII. Sonstiges

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden sollten oder der Vertrag eine sog. Vertragslücke enthält, so soll hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages in seiner Rechtswirksamkeit nicht berührt werden.

Dateiname:	2021-06-AGB-CH-Energiegarantie-Revision00.docx			Status: Aktiv
Verantwortung:	Bernd Becherer	Revision: 00	Versionsdatum: 06/2021	Seite 2 von 3

2. Rechtsunwirksame Bestimmungen oder sog. Vertragslücken sind vielmehr - soweit dies mit dem Vertragszweck vereinbar ist - durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die zum rechtlich gleichen und zu einem den Vertragsbeteiligten nach Treu und Glauben zumutbaren ähnlichen Ergebnis führen.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung des jeweils anderen Vertragspartners. Auch die Vereinbarung der Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Dateiname:	2021-06-AGB-CH-Energiegarantie-Revision00.docx			Status: Aktiv
Verantwortung:	Bernd Becherer	Revision: 00	Versionsdatum: 06/2021	Seite 3 von 3